**Zeitschrift:** Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 13 (1987)

Heft: 2

Artikel: Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer

Forschung: Bericht über eine Tagung

Autor: Bora, Alfons / Liebl, Karlhans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1046909

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# THEORETISCHE PERSPEKTIVEN RECHTSSOZIOLOGISCHER UND KRIMINOLOGISCHER FORSCHUNG

## Bericht über eine Tagung

Alfons Bora / Karlhans Liebl

Unter dem Thema "Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung" fand am 19./20.
Juni 1987 in Freiburg eine Tagung statt, zu der die Sektion
"Rechtssoziologie" der Deutschen Gesellschaft für Soziologie
und die Forschungsgruppe Kriminologie des Max-PlanckInstituts für ausländisches und internationales Strafrecht
eingeladen hatten. Anliegen des Symposiums, zu dem etwa 50
bis 60 Teilnehmer/innen aus dem gesamten Bundesgebiet anreisten, war es, Kriminologie und Rechtssoziologie über ihr
gegenseitiges Verhältnis zu befragen.

"Die Beziehungen zwischen beiden Fachdisziplinen", so formulierte es die Einladung, "sind in mehrerlei Hinsicht klärungsbedürftig. Zum einen besteht der Verdacht, dass auf seiten der Kriminologie, die ihre Fragestellungen zumeist aus der juristischen Praxis bezieht, die Soziologie vorschnell als reine Hilfswissenschaft missverstanden wird, die lediglich möglichst ausgefeilte Methoden zur Verfügung zu stellen habe. Unter Umständen sind hier die Ursachen dafür zu suchen, dass oftmals falsche und allzu hohe Erwartungen an die instrumentelle Verwendbarkeit soziologischen Wissens gerichtet werden, die dann in ebenso grosse Enttäuschung umschlagen.

Zum anderen erscheint klärungsbedürftig, ob und gegebenenfalls wieweit sich die Rechtssoziologie von der juristischen Praxis entfernt hat. Sie müsste ausserdem daraufhin befragt werden, was sie als theoretische Disziplin zu leisten vermag. Dies würde auch bedeuten zu untersuchen,

wie die Hauptströmungen der sozialwissenschaftlichen Theoriediskussion in der zeitgenössischen Rechtssoziologie aufgenommen und verarbeitet werden.

Darüber hinaus bietet es sich speziell in dem angesprochenen Themenbereich an, diejenige der aktuellen soziologischen Theorien zu Wort kommen zu lassen, die bislang im Bereich der Kriminologie am wenigsten Widerhall gefunden hat, obwohl sie sich auf eine beächtliche Forschungstradition berufen kann. Anders ausgedrückt: Welche Strategien ermöglicht das "interpretative Paradigma", um die oben skizzierte Fragestellungen zu bearbeiten?"

Die einleitenden Referate von Kaiser und Gessner beschäftigten sich aus der spezifischen Perspektive von Kriminologie bzw. Rechtssoziologie mit den theoretischen Implikationen der beiden Forschungsbereiche.

Kaiser entwickelte ein Konzept von Kriminologie als Theorie der Verbrechenskontrolle. Ausführlich ging er dabei auf die einer anwendungsorientierten Wissenschaft inhärente Problematik der Verwertungsinteressen ein, welche er auf der pragmatischen Ebene durch forschungsethische Ueberlegungen als prinzipiell bewältigbar ansieht. Grössere Schwierigkeiten bietet die Theorie selbst, deren Anwendungsorientierung einen Ideologieverdacht weckt, der selbst nur auf der Theorieebene beseitigt werden kann. Kaiser setzte hier den Akzent auf eine theoretisch aufgeklärte Reflexion systematischen Spannungsverhältnisses von Menschenrechten und Verbrechenskontrolle. Diese Form der Reflexivität kriminologischer Theoriebildung soll den Wissenschaftler befähigen, Beobachter und Kontrolleur der Praxis zu sein.

Gessner wandte sich in seinem Referat gegen eine überpointierte Trennung der beiden Wissenschaftszweige. Er versuchte statt dessen, Parallelen zwischen Kriminologie und

Rechtssoziologie sichtbar zu machen, die unter der Oberfläche terminologischer Abgrenzungen der jeweiligen Gegenstandsbereiche das Denken in beiden Disziplinen bestimmen und sich in der Struktur von Forschungsinteressen ebenso wie von theoretischen Orientierungen manifestieren. Gessner verdeutlichte diese These an 6 Punkten, die nach seiner Beobachtung eine Konvergenz der theoretischen Schwerpunkte be-Dazu zählen eine allgemeine methodische orientierung, die zunehmend historisch-qualitative Untersuchungen hervorbringt (1), das Interesse an Fragen der Modernisierung und säkulärer Trends (2), die Untersuchung individuellen Rechtsverhaltens (3) sowie von Kontrollstrukturen (4), das Interesse für Verfahren bzw. Verfahrensalternativen (5) und schliesslich die Rechtswissenschaft insgesamt als Gegenstand (6).

Im Mittelpunkt des 1. Tagungsteils standen Vorträge von Rottleuthner, Blankenburg und Sack, die sich mit dem gegen-Stand rechtssoziologischer Theoriebildung wärtigen Forschung auseinandersetzten. Rottleuthner vertrat die These, dass sich die Rechtssoziologie mittlerweile als empirische Disziplin etabliert habe, ihr Theoriebegriff hingegen insgesamt eher verwässert und anspruchslos sei. Blankenburg legte in seinem Beitrag, in welchem kategoriale Differenzen zwischen Kriminologie und Rechtssoziologie überhaupt verneinte, den Nutzen einer behavioristischen Erkenntnisstrategie für den gesamten kriminologischer kriminalsoziologischer Bereich oder Forschung dar. Dagegen beharrte Sack auf der grundsätzlichen Nichtidentität der Gegestandsbereiche. Er plädierte stärkere rechtssoziologische Ausrichtung der Kriminologie, die sich eines rationalen - und das heisst für Sack: eines interaktionstheoretischen - Kriminalitätsbegriffs zu vergewissern habe.

Im 2. Tagungsteil beschäftigten sich Kerner und Spiess mit den Theoriebezügen von Grundlagenforschung und angewandter Forschung in der Kriminologie. Kerner verwies Umstand, dass derzeit in der Kriminologie keine ernstzunehmende Theoriedebatte stattfinde. Er arbeitete am Bei-Kriminalitätserklärung Differenzen kontinentaleuropäischer und amerikanischer Kriminologie heraus, die einer Harmonisierung nicht zugänglich seien. Frage nach, ob die Kriminologie Spiess ging der brauche. An hermeneutischen soziologische Theorien Problemen, die im Bereich der Datenerzeugung auch in den Naturwissenschaften auftreten, illustrierte er die These, besser sein können als dass Theorien nie ihre Messinstrumente. Sehr engagiert vertrat Spiess die Ansicht, dass die Kriminologie sich soziologischer Einsichten zu bedienen habe, wenn sie ihre eigenen erkenntnistheoretischen Fragen bearbeiten wolle.

Der 3. Tagungsteil schloss direkt an diese Fragestellung an. Oevermann und Soeffner stellten interpretative Verfahren vor, die den verstehenden Zugang zum Objektbereich ausdrücklich thematisieren. Oevermann erläuterte zunächst die all-Grundlagen seines Konzepts einer "objektiven gemeinen Hermeneutik". In einem zweiten Schritt vertrat er die These, dass in der Rechtssoziologie die Möglichkeiten der Analyse sozialer Interaktionen noch bei weitem nicht ausgeschöpft seien. Die Rekonstruktion latenter Sinnstrukturen lasse sich nicht nur, wie etwa in der Studie der Perseveranzhypothese, auf die Handlungen von Kriminalisten, sondern auch auf ganz andere Forschungsbereiche, wie zum Beispiel die Interaktion zwischen Rechtsanwalt und Mandant oder ähnliche Fälle erstrecken. Soeffner stellte ein empirisches Projekt vor, in welchem mittels interpretativer Verfahren die Wirklichkeitskonstruktion im Verlauf eines Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens erforscht und die situativ relevanten Deutungsmuster entschlüsselt werden sollen.

Es ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich, die Diskussion zu referieren, die sich an die einzelnen Referate anschloss. Insgesamt entstand der Eindruck, dass bei allen Teilnehmern ein starkes Interesse vorherrschte, die mit der Tagung angesprochenen Grundsatzprobleme einmal in einem solchen handlungsentlasteten, d.h. nicht von forschungsstrategischen Erwägungen vorstrukturierten Kontext zu behandeln. Angesichts dieses Umstandes hätte man sich manchmal auch mehr Freiraum zum Gespräch gewünscht, als ihn der zeitlich dicht gedrängte Terminplan bot. Im ganzen gesehen konnte Kaiser in seinem Schlusswort jedoch ein positives Resümee ziehen und die Hoffnung äussern, dass man sich demnächst in diesem oder einem ähnlichen Rahmen wiedersehen werde.